

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Stadt Waldkirch  
für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft  
Waldkirch - Gutach i.Br. - Simonswald  
Rathaus Waldkirch  
Marktplatz 1-5  
79183 Waldkirch

Vorab per Telefax Nr. 07681/ 404-179

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER  
Fachanwalt für Medizinrecht

DR. DOROTHEE LAXHUBER

CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

[www.bender-rechtsanwaelte.de](http://www.bender-rechtsanwaelte.de)  
[info@bender-rechtsanwaelte.de](mailto:info@bender-rechtsanwaelte.de)

30. Juli 2015 (MB-30-02)

Bitte angeben  
5469/15

**Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windanlagen  
2. Offenlage  
Drachen- und Gleichschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind vom Drachen- und Gleichschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V. beauftragt,

**Einwendungen**

gegen den Entwurf des Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Fassung der 2. Offenlage zu erheben.

Konkret wendet sich der Drachen- und Gleichschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V. gegen die Darstellung der Konzentrationszonen Altersbach, Härterer Felsen und Kranz-

kopf. Diese Konzentrationszonen gefährden den Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Kandel / Waldkirch / Glottertal, und zwar auf den beiden Startplätzen Kandel West (Berg-hof Kandel) und Kandel Süd (Gummenweide). Die Flächen Altersbach (AB), Härterer Fel-sen (HF) und Kranzkopf (KK) dürfen nicht als Konzentrationszonen dargestellt werden.

## I.

### Sachverhalt

#### 1. Der Drachen- und Gleichschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V.

Der Drachen- und Gleichschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V. (im Folgenden: DGFC) ist ein Luftsportverein in Waldkirch mit derzeit über 400 Mitgliedern. Als zweitgrößter Hängegleiterverein in Baden-Württemberg hat er überregionale Bedeu-tung. Der Verein fliegt seit mehr als 30 Jahren am Kandel, zunächst mit Drachen und jetzt (mit der Mehrzahl der Flugbewegungen) mit Gleitschirmen.

Der Verein ist sportlich sehr erfolgreich. Unter seinen Mitgliedern sind zwei Welt-meister sowie mehrere deutsche Meister. Auch die Baden-Württembergische Meis-terschaft geht regelmäßig an Mitglieder des DGFC. Zahlreiche Gastflieger nutzen das attraktive Fluggebiet am Kandel.

Der Verein ist sehr gut in das Waldkircher Vereinsleben integriert. Für die Waldkir-cher gehört der Flugbetrieb zu den wesentlichen Attraktionen des Kandels. Der Ver-ein und sein Betrieb sind ein Aushängeschild für die Stadt Waldkirch.

#### 2. Das Fluggelände am Kandel

- a) Der Kandel ist als Flugberg besonders gut geeignet. Denn es herrscht bei Flug-wetter eher schwacher Wind, und die Bergflanken des Kandels sind thermisch sehr ertragreich. Der Kandel bietet den idealen Einstieg für Streckenflüge, na-

mentlich in das Elztal, aber auch weit darüber hinaus. Das Fluggebiet ist überdies gut für Anfänger geeignet.

Die Infrastruktur des Fluggebiets ist hervorragend. Es gibt kurze Wege zu den Start- und Landeplätzen und eine Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr über den Kandel-Bus.

- b) Der DGFC betreibt am Kandel zwei Startplätze. Hauptstartplatz ist der Startplatz Kandel West neben dem Berghof Kandel. Vom Startplatz Kandel-West wird entlang der Westseite des Kandelrückens in annähernd in Richtung Norden zum Landeplatz Heimeck geflogen. Diese Flugroute erlaubt den Anschluss an die Thermik, es finden sich auf dem Flugweg vier zuverlässige Thermikquellen, davon eine innerhalb der geplanten Konzentrationszone Altersbach.

Der zweite Startplatz liegt auf der Südseite des Kandel (Kandel Süd – Gummenweide). Von diesem Startplatz aus wird zum Landeplatz im Glottertal und ebenfalls Richtung Heimeck geflogen. Die Route zum Landeplatz Heimeck entspricht nach Umrundung des Kandelgipfels demjenigen vom Startplatz Kandel West.

- c) Rechtsgrundlage des Flugbetriebes ist die Genehmigung des Regierungspräsidiums Freiburg vom 29.01.2004 (geändert durch Bescheid des Regierungspräsidiums vom 04.02.2011). Die Genehmigung ist erteilt zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz) für den Drachen- und Gleichschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V. Rechtsgrundlage der Genehmigung ist § 6 Abs. 1 LuftVG.
- d) Das Fluggelände am Kandel ist, zusammen mit den Fluggeländen am Hörnleberg und dem Elzach, das meistbeflogene Gelände in Deutschland außerhalb der Alpen.

Am Kandel erfolgen jährlich mindestens 5.000 Starts mit Drachen und Gleichschirmen. Flugbetrieb gibt es an mindestens 200 Tagen im Jahr. Dies bedeutet einen Jahresschnitt von 25 Starts am Tag. Bei gutem Wetter kann es aber auch schon einmal 200 Starts am Tag geben.

Das Fluggelände am Kandel hat deshalb eine weit über Waldkirch, den Breisgau und Baden hinausgehende Bedeutung.

### 3. Teilflächennutzungsplan Windkraft

Die Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald beabsichtigt den Erlass eines Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Im Entwurf für die 2. Offenlage sind Konzentrationszonen enthalten, die den Flugbetrieb am Kandel betreffen.

- a) In der frühzeitigen Beteiligung hat der DGFC mit Schreiben vom 12.09.2012 Anregungen geäußert. Diese Anregungen sind in der Erstellung des 1. Entwurfs nicht berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Offenlage des 1. Entwurfs im März und April 2013 hat sich der DGFC erneut beteiligt, und zwar mit der Stellungnahme vom 15.04.2013.

Im Rahmen dieser 1. Offenlage hat auch das Regierungspräsidium Freiburg Stellung mit gemeinsamem Schreiben vom 26.04.2013, und darin für die Belange des Luftverkehrs das Referat 62. In diesem Schreiben hat das Referat 62 die Regelungen des Luftverkehrsgesetzes zum Bauschutzbereich von Flugplätzen, zu baulichen Beschränkungen außerhalb des Bauschutzbereichs, zu Mindestabständen in der Platzrunde und zur Gefährdung des Platzbetriebes durch Hindernisse genannt. Außerdem wurde auf den Flugbetrieb mit Drachen, Hängegleitern und Gleitschirmen innerhalb der Konzentrationszonen HF, HG, KK, LU und SL hingewiesen. Erwähnt wurde auch auf die luftverkehrsrechtliche Zuständigkeit des Deutschen Hängegleiterverbandes im DAeC e. V. (DHV).

Der DHV wurde allerdings nicht angehört.

- b) Die Verwaltungsgemeinschaft ließ nunmehr einen 2. Entwurf erstellen. Dieser ist Gegenstand der aktuellen 2. Offenlage. Der Entwurf sieht am Kandel nunmehr insgesamt fünf Konzentrationszonen für Windkraftanlagen vor: Altersbach (AB), Härterer Felsen (HF), Kranzkopf (KK), Luser (LU) und Stalzenberg (SL).

Zu dieser Planung hat aktuell der Deutsche Hängegleiterverband als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr mit Schreiben vom 22.07.2015 Stellung genommen. Der DHV weist darauf hin, dass die Konzentrationszone Altersbach auf der Achse zwischen Start- und Landeplatz und damit exakt in der Flugroute liegt. Im Bereich der Konzentrationszone werde der Landeanflug eingeleitet. Eine wichtige Thermikquelle liege innerhalb der Konzentrationszone. Der DHV formuliert Mindestabstände zu einer Windanlage von luvseitig mindestens 100 m, seitlich ebenfalls mindestens 100 m und leeseitig ein Mindestabstand von mindestens dem fünffachen Rotordurchmesser. Insgesamt erhebt er erhebliche Sicherheitsbedenken gegen die Konzentrationszone „Altersbach“.

## II.

### **Einwendungen Flugsicherheit und Flugbetrieb**

Die Darstellung der Konzentrationszone Altersbach (AB) ist mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs und namentlich der Flugsicherheit unvereinbar. Die Verwaltungsgemeinschaft wird aufgefordert, die Darstellung dieser Konzentrationszone zu unterlassen. Das Gleiche gilt für die Konzentrationszonen Kranzkopf (KK) und Härterer Felsen (HF).

Der Drachen- und Gleichschirmliegerclub Südschwarzwald e. V. hat sich bereits in seinen Stellungnahmen vom 12.09.2012 und 15.04.2013 kritisch zu den Planungen der Verwaltungsgemeinschaft geäußert. Wir machen diese zum Gegenstand auch unseres Vortrags. Wir verweisen außerdem auf die Stellungnahme des Deutschen Hängegleiterverbandes vom 22.07.2015, dem sich der DGFC anschließt.

#### **1. Auswirkungen der Konzentrationszone Altersbach auf den Flugbetrieb und die Flugsicherheit**

- a) Auszugehen ist davon, dass in der Konzentrationszone Altersbach drei oder vier Windkraftanlagen gebündelt errichtet werden sollen; der DHV geht sogar von

sechs Windkraftanlagen aus.

Die Konzentrationszone liegt auf der direkten Flugroute zwischen dem Startplatz Kandel-West und dem Landeplatz Heimeck. Die Drachen- und Gleichschirmpiloten fliegen vom Startplatz Kandel West hangnah in Richtung Nordwesten entlang des Kandelrückens bis zum Landeplatz Heimeck.

Diese Flugroute ist bauartbedingt vorgegeben, sie führt exakt und zwingend durch die geplante Konzentrationszone. Die Piloten können der Konzentrationszone nur mit erheblichen Nachteilen für den Flug (kein Thermikanschluss, Wahrscheinlichkeit einer Notlandung wegen Verlängerung des Gleitweges) ausweichen.

- b) Innerhalb der Konzentrationszone findet sich einer der vier maßgeblichen Thermikquellen auf der Westseite des Kandel. Die von einer Waldlichtung ausgehende aufsteigende Warmluft wird durch den aus Westen strömenden Talwind hangseitig versetzt. Exakt dort, so Windkraftanlagen zu stehen kommen könnten, müssen die Drachen- und Gleichschirmpiloten die Thermik aufnehmen, indem sie hangnah kreisen. Thermikkreise beginnen in der Regel hangnah und in niedriger Höhe.

Im Ergebnis wird diese Thermikquelle im Regelflugbetrieb nicht mehr nutzbar sein und damit der Flug vom Startplatz Kandel West erheblich an Attraktivität verlieren.

- c) Wesentlicher noch sind Sicherheitsprobleme, die durch die Nähe der Konzentrationszone zum Landeplatz Heimeck hervorgerufen werden.

Gelingt der Anschluss an die Thermik nicht, oder ist der Anschluss (zumeist im Schulbetrieb) nicht beabsichtigt, muss der Pilot sich beim Flug durch die Konzentrationszone bereits mit der Landeeinteilung für den Platz Heimeck befassen. Der Landeanflug beginnt unmittelbar bei oder nördlich der Konzentrationszone.

- aa) Unterstellt, dass nun dort drei bis sechs Windkraftanlagen gebündelt errichtet und in Betrieb sind: Drachen- und Gleichschirmpiloten müssen in jedem Falle Windkraftanlagen umfliegen, da sie – dies ist offenkundig – die Berüh-

rung mit den kreisenden Rotorblättern vermeiden müssen. Die Piloten müssen also ausweichen.

Bereits hierzu bedarf es gewisser Grundfertigkeiten. Weniger erfahrene Flieger sind nicht immer in der Lage, Flughindernissen sicher auszuweichen. Hierin liegt eine wesentliche Risikoerhöhung des Betriebes.

- bb) Unabhängig vom Ausweichmanöver wird die Komplexität des Anflugs und des durchzuführenden Anflugverfahrens erhöht, und die Belastung der Piloten steigt erheblich.

Wie komplex der Anflug Heimeck ist, kann man in Grundzügen der Website des DGFC entnehmen. Dort ([www.dgfc-suedschwarzwald.de](http://www.dgfc-suedschwarzwald.de)) steht (unter –> Gelände und –> Kandel West):

„Das Geländeprofil erschwert die Entflechtung der Landeanflüge von Drachen- und Gleitschirmen. Es ist daher nötig, die Landevolten so festzulegen, dass Begegnungen von Drachen- und Gleitschirmen im Endteil möglichst ganz vermieden werden (siehe Grafik). Solange kein Drachen in den Landeplatzbereich einfliegt, ist die GS-Volte nicht zwingend. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass man mit dem Gleitschirm gleichzeitig mit einem Drachen zur Landung kommt. Der Gleitschirmpilot hat bereits in 150 m durch Höhenabbau (Ohren anlegen etc.) für Sicherheitsabstand (Höhenstaffelung!) zu sorgen. Keinesfalls darf ein Gleitschirm die geschilderten Drachenanflugrouten kreuzen. Im Zweifelsfall muss der Gleitschirm Außenladung durchführen. Während des Flugbetriebes sind Aufziehübungen auf dem Landeplatz untersagt.“

Die Landeeinteilung und die Verpflichtung zu ihrer Einhaltung ergibt sich aus der Flugplatzgenehmigung vom 29.01.2004, der Flugbetriebsordnung gemäß § 21a Abs. 4 LuftVO (Genehmigung vom 29.01.2004, B I 14) und der vom DGFC aufgestellten Fluggeländeordnung (Genehmigung, B I 8).

Diese Komplexität fordert namentlich weniger erfahrene Piloten besonders. Zusätzlich noch Ausweichmanöver um Windkraftanlagen herum zu fliegen, und dies bei ständiger Luftraumbeobachtung, erhöht die Komplexität der Nutzung des Landeplatzes Heimeck in einer Weise, die ihrerseits zum Si-

cherheitsrisiko wird.

- d) Windkraftanlagen müssen erhebliche Sicherheitsabstände einhalten, wie der DHV in seiner Stellungnahme vom 22.07.2015 eindrücklich dargestellt hat. Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Träger öffentlicher Belange und sachkundig, seine Bewertung maßgeblich.

Windkraftanlagen können nur luvseitig passiert werden. Im Lee von Windkraftanlagen bilden sich nämlich wirbelartige Turbulenzen, wie vom DHV näher beschrieben. Wer eine Windkraftanlage leeseitig umfliegt, unterliegt der Gefahr, dass der Gleitschirm zusammenfällt und nicht mehr genügend Auftrieb entfaltet. Ein Absturz oder zu dessen Vermeidung die Notwendigkeit, den Reserveschirm zu nutzen, ist möglich. Es besteht die Gefahr ernster Personenschäden.

Um dies zu vermeiden, dürfen Windkraftanlagen nur mit Mindestsicherheitsabständen (zu möglichen Flugbewegungen) gebaut werden. Der maßgebliche leeseitige Sicherheitsabstand beträgt nach sachverständiger Einschätzung des DHV mindestens das Fünffache des Rotordurchmessers.

Damit ist der Bau von Windkraftanlagen im westlichen Teil der Konzentrationszone Altersbach ausgeschlossen.

Nimmt man luvseitige und seitliche Sicherheitsabstände hinzu, kommt der Bau von Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Altersbach praktisch nicht mehr infrage.

- e) Überdies können in der Nähe von Windkraftanlagen, unabhängig von Turbulenzen, ungewöhnliche Flugzustände mit erheblich höherer Wahrscheinlichkeit als ohne Windkraftanlagen gefährlich werden.

In besonderen Flugzuständen, bei Turbulenz- und Böenbelastung oder bei einer Fehlbedienung von Gleitschirmen ist durchaus möglich, dass dieser in einen überzogenen Flugzustand gerät und zusammenfällt. Der Pilot muss dann auf den Reserveschirm zurückgreifen.



Der Reserveschirm ist aber nicht steuerbar. Der Pilot, der am Reserveschirm hängt, kann einer Windkraftanlage nicht mehr ausweichen.

- f) Das Regierungspräsidium hat in der Stellungnahme vom 26.04.2013 weitere luftverkehrsrechtliche Anforderungen benannt, namentlich Baubeschränkungen im Bauschutzbereich von Flugplätzen und außerhalb des Bauschutzbereiches sowie innerhalb der Platzrunde. Er hat außerdem auf Gefährdungen durch Hindernisse innerhalb der Platzrunde hingewiesen.

Es ist nicht erkennbar, dass sich die Verwaltungsgemeinschaft mit diesen Fragen auseinandergesetzt hätte. So enthält die Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 29.01.2004 für Start- und Landeplatz Bezugspunkte. Die Regelungen in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen zur Gefahreinschätzung von Hindernissen innerhalb der Platzrunde gelten exakt für die Flugroute vom Startplatz Kandel West zum Heimeck. Diese Flugroute ist die Platzrunde im Sinne der luftverkehrsrechtlichen Vorschriften über den Betrieb von Flugplätzen.

Dass der Startplatz und der Landeplatz selbst nicht in einer Konzentrationszone liegen, ist deshalb ohne Bedeutung. Es bleibt dabei, dass Windkraftanlagen im Flugweg von Drachen und Gleitschirmen eine unmittelbare Gefahr für die Flugsicherheit begründen und deshalb unzulässig sind.

## **2. Auswirkungen der Konzentrationszone Altersbach auf den Startplatz Kandel Süd**

Von der Konzentrationszone Altersbach ist nicht nur der Startplatz Kandel West betroffen, sondern auch der Startplatz Kandel Süd. Denn von diesem Startplatz wird nicht nur das Landefeld im Glottertal angefliegen, sondern ebenfalls der Landeplatz Heimeck.

Viele Drachen- und Gleitschirmpiloten umrunden vom Startplatz Kandel Süd den Gipfel und fliegen auf der Flugroute, die vom Startplatz Kandel West ausgeht, entlang der Westflanke des Kandel zum Heimeck. Diese Flugroute ist zulässig und von der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung vom 29.01.2004 gedeckt.

Für diese Piloten bestehen exakt die gleichen Risiken und Gefahren wie für Piloten, die vom Startplatz Kandel-West aus fliegen.

### **3. Auswirkungen der Konzentrationszonen Härterer Felsen und Kranzkopf**

Der DGFC wendet sich weiterhin gegen die Konzentrationszonen Härterer Felsen (HF) und Kranzkopf (KK).

Diese Konzentrationszonen überdecken Hangflächen des Kandel, die die besondere Attraktivität des Sonderlandeplatzes Kandel / Waldkirch / Glottertal für Leistungspiloten ausmachen.

Die Hangflächen sind nach Süden ausgerichtet. An ihnen bildet sich bereits am Vormittag Thermik. Piloten, die einen Überlandflug über größere Distanzen beabsichtigen, benötigen für diese Streckenflüge längere Zeit. Sie müssen also relativ früh am Tag starten und „wegkommen“.

Hierzu wiederum ist die Thermik an den Südhängen des Kandel unverzichtbar. Die Hangflächen auf der Westseite des Kandel erzeugen nämlich erst nachmittags Thermik. Wer erst dann zu einem Thermikflug startet, kommt aber nicht mehr weit.

Die Konzentrationsflächen Härterer Felsen und Kranzkopf nehmen nun exakt die Hangflächen ein, die die Piloten hang- und bodennah befliegen müssen, um Höhe zu gewinnen.

### **4. Zwischenergebnis**

Im Ergebnis ist die Konzentrationszone Altersbach mit den Belangen der Flugsicherheit und des Flugbetriebes schlechthin unvereinbar. Die Existenz des Sonderlandeplatzes Kandel / Waldkirch / Glottertal ist durch diese Konzentrationsfläche unmittelbar gefährdet. Der DGFC wird sich mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln gegen die Darstellung der Konzentrationszone Altersbach zur Wehr setzen.

Die Konzentrationszonen Härterer Felsen und Kranzkopf werden in erster Linie die Attraktivität und Nutzbarkeit des Sonderlandeplatzes für Leistungsfieger beeinträchtigen, und damit die Bedeutung des Sonderlandeplatzes als „Leistungszentrum“ für Drachen- und Gleichschirmflug von bundesweiter Bedeutung.

Die Planung der Verwaltungsgemeinschaft beeinträchtigt unmittelbar die Flugplatzgenehmigung vom 29.01.2004. Dies ist inakzeptabel.

### III.

#### **Fehlerhafte Annahmen zur Windhöffigkeit**

Der Drachen- und Gleichschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V. hält die Annahmen zur mittleren Windgeschwindigkeit von 6,0 m/sec in 140 m Höhe am Altersbach sowie die ebenfalls unterstellten mittleren Windgeschwindigkeiten am Härterer Felsen von 5,8 m/sec und am Kranzkopf von 5,9 m/sec, die in der Flächennutzungsplanung vorausgesetzt sind, für falsch. Die Angaben, die offenbar aus dem Windatlas stammen und Grundlage dieser Annahmen sind, treffen nicht zu.

#### **1. Geringere Windgeschwindigkeiten**

- a) Nach der Erfahrung der Piloten des DGFC liegen die Windgeschwindigkeiten unter den der Planung zugrunde liegenden Werten von 5,8 bis 6,0 m/sec.

Die Piloten des DGFC haben einen unmittelbaren Eindruck von den an der West- und Südflanke des Kandel herrschenden Windgeschwindigkeiten.

Einer der wesentlichen Gründe für die besondere Attraktivität des Sonderlandeplatzes Kandel / Waldkirch / Glottertal ist der vergleichsweise schwache Wind, der seinerseits gute, gut fliegbare, da wenig turbulente Thermik erlaubt.

Von der vergleichsweise geringen Windgeschwindigkeit ist bisher auch das Regierungspräsidium ausgegangen.

- b) Die Ursache dieses vom Windatlas abweichenden schwächeren Horizontalwindes dürfte in den ausgeprägten Talwindssystemen am West- und Südhang des Kandel liegen. Sie beeinflussen die großräumig herrschenden Winde in Boden- und Nabenhöhe der Windräder. Deshalb sind die Erfahrungswerte der Piloten plausibel.

Auch die Genehmigung des Landeplatzes vom 29.01.2004 geht von vergleichsweise niedrigen Windgeschwindigkeiten als Maximalwerten aus. So ist am Startplatz Kandel West der Betrieb von Hängegleitern bei Wind aus Richtung 260° bis 310° rwN nur bei turbulenzfreiem Wind zwischen 5 bis 40 km/h zulässig, und bei Wind aus 230° bis 260° rwN sowie 310° bis 330° rWN bei turbulenzfreiem Wind nur zwischen 5 bis maximal 20 km/h.

Am Startplatz Kandel West liegen die Maximalwerte für Gleitsegel bei Wind aus 230° bis 310° rwN bei 0 bis 25 km/h, bei Wind aus 250° bis 260° rwN, der zudem turbulenzfrei sein muss, darf bei höheren Geschwindigkeiten geflogen werden.

Die Windgeschwindigkeit von 20 km/h entspricht annähernd 5,5 m/sec.

Bei der hohen Zahl an Betriebstagen muss die Windgeschwindigkeit also repräsentativ niedriger liegen.

## **2. Folge**

Die Verwaltungsgemeinschaft darf die bisherigen Annahmen zur Windhöffigkeit für die Konzentrationsflächen am Kandel nicht zugrunde legen.

#### IV.

##### **Artenschutz - Rotmilan**

Die Verwaltungsgemeinschaft scheint ausweislich der Steckbriefe und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen anzunehmen, dass lediglich Wanderfalken als windenergiesensible gemeinschaftsrechtlich streng bzw. besonders geschützte heimische Brut- und Gastvogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind. Nach den Erfahrungen des DGFC beschränkt sich jedoch die Vogelfauna nicht auf den Wanderfalken. Vielmehr sichten die Vereinsmitglieder regelmäßig auch Rotmilane. Diese obliegen damit ebenfalls einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko, namentlich im Bereich Altersbach.

Zwar sind Rotmilane keine Waldtiere. Jedoch veranlasst die Nähe zum Elztal den Rotmilan wohl auch zu Flügen an die Nordhänge in die nördlich gelegenen Hanggebiete des Kandel. Der DGFC geht deshalb von Flugwegen des Rotmilan im Bereich der Konzentrationszone Altersbach aus. Die artenschutzrechtlichen Prüfungen und Beobachtungen des Gutachterbüros greifen also zu kurz.

Auch erscheinen die angenommenen Schutzabstände von 700 m aktuell zu gering.

Näheres zu den Feststellungen des Büros Dr. Blasy – Dr. Overland, Eching am Ammersee, lässt sich den offengelegten Unterlagen nicht entnehmen, da namentlich die Anlage 3 zum Umweltbericht nicht offengelegt wurde.

#### V.

##### **Weitere Einwendungen**

Der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Südschwarzwald e. V. hat bereits in den Stellungnahmen vom 12.09.2012 und 15.04.2013 weitere Einwendungen erhoben.

## 1. Landschaftsbild

Es bleibt dabei, dass Windkraftanlagen namentlich in der Konzentrationszone Altersbach im besonderen Maße eine Belastung für das Landschaftsbild darstellen. Auch im Steckbrief für die Konzentrationszone Altersbach ist die Rede von einer hohen Sichtbarkeit, mittel-hohen visuellen Wirkungen auf die Umgebung und mittel-hohen Einwirkungen auf den Eigen- und Erholungswert der Landschaft. Allerdings greift diese Gewichtung noch zu kurz, die Belastung des Landschaftsbildes ist deutlich höher.

Bei diesen Einwendungen bleibt es.

## 2. Tourismus

Wir erwähnen nochmals, dass der Sonderlandeplatz Kandel / Waldkirch / Glottertal erhebliche Bedeutung für den Tourismus hat.

Dies gilt zunächst wegen der besonderen Attraktivität des Kandel für Drachen- und Gleichschirmpiloten. Es gibt eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Gastfliegern, die den Kandel nutzen und auch für den Tourismus in Waldkirch und im Elztal erhebliche Bedeutung haben.

Besonders auffällig ist aber die Attraktivität des Flugbetriebes für andere, selbst nicht fliegende Touristen. Der DGFC verzeichnet beim Flugbetrieb einen enormen Zustrom an Zuschauern. Wird der Flugbetrieb erschwert, oder wird der besondere landschaftliche Reiz des von den Startplätzen aus einsehbaren Flugweges durch Windkraftanlagen gestört, wie dies in der Konzentrationszone Altersbach offenkundig und auffällig der Fall wäre, ergibt sich eine wesentliche Beeinträchtigung auch des Tourismus.

## 3. Erholungsfunktion des Waldes

In gleicher Weise wird die Erholungsfunktion des Waldes, insbesondere durch die Konzentrationszone Altersbach, gemindert.

## **VI. Ergebnis**

Die Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutachi.Br. / Simonswald ist aufgefordert, die Darstellung der Konzentrationszone Altersbach, aber auch der Konzentrationszonen Härterer Felsen und Kranzkopf zu unterlassen.

Die Darstellungen sind unzulässig, sie können nicht das Ergebnis ordnungsgemäßer Abwägung sein. Mit ihnen würden die Erfordernisse der Flugsicherheit und die Belange des zivilen Luftverkehrs außer Acht gelassen.

Die Gefahren für die Flugsicherheit und die Konflikte mit den Belangen des zivilen Luftverkehrs dürfen nicht in nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verschoben werden. Sind Windkraftanlagen in Konzentrationszonen wegen Verstoßes gegen luftrechtliche Vorschriften nicht zulässig, sind die entsprechenden Darstellungen schon wegen Verstoßes gegen das Gebot der Erforderlichkeit unwirksam und nichtig.

Auch sind die wesentlichen Abwägungen zur Raumnutzung, zu denen die Vereinbarkeit mit den Belangen des Luftverkehrs und der Flugsicherheit zählt, in der Flächennutzungsplanung zu leisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht